

UPDATE STUDIENRECHT

EIN KURZER ÜBERBLICK ÜBER ALLE NEUEN UND WEITERHIN GÜLTIGEN REGELN, DIE DU FÜR DEIN STUDIUM KENNEN SOLLTEST.

Text: Simon Malacek, Desmond Grossmann, Robert Schwarzl

Das Universitätsgesetz regelt viele Aspekte eures Studienalltags und wurde im vergangenen Jahr erstmals seit langem novelliert. Die dabei entstandene sogenannte UG-Novelle wurde medial umfangreich diskutiert und bringt auch viele Änderungen mit sich. Doch nicht alles ist bereits ab dem kommenden Studienjahr gültig. Zusätzlich dazu gibt es auch an der TU Graz selbst einige neue Regelungen. Im folgenden Artikel stellen wir klar, welche studienrechtlichen Bestimmungen im kommenden Studienjahr für dich gelten.

DAS IST NEU

Informationen über Lehrveranstaltungen

Mit der UG-Novelle sind alle relevanten Informationen zu einer Lehrveranstaltung bereits vor Beginn des Semesters bekanntzugeben. Dazu zählen Ziele, Form (virtuell oder in Präsenz), Inhalte, alle Termine, Methoden, Beurteilungsmaßstäbe und Beurteilungskriterien. In der Regel werden diese Informationen in der Lehrveranstaltungsbeschreibung im TUGRAZonline angegeben. Kommt es während des Semesters zu einer Änderung dieser Angaben (nur bei zwingenden Gründen zulässig, z.B. Lockdown) haben Studierende das Recht sich abzumelden, ohne dabei einen Prüfungsantritt zu verbrauchen.

Virtuelle Lehre

Seit über einem Jahr sind virtuelle Lehrveranstaltungen aus dem Uni-Alltag nicht mehr wegzudenken. Um für Studierende (und Lehrende) eine adäquate rechtliche Grundlage hierzu zu schaffen, hat die TU Graz einen neuen Abschnitt „Virtuelle Lehre und Online Prüfungen“ im Satzungsteil Studienrecht (siehe Infobox) beschlossen.

Eine virtuelle Abhaltung einer Lehrveranstaltung (oder auch eines Teils davon) müssen Lehrende bereits vor Beginn des Semesters bekanntgeben. Grundsätzlich sind Lehrveranstaltungen - sofern sie virtuell abgehalten werden - in synchroner Form zu gestalten. Dies bedeutet, dass alle Studierenden

während der Abhaltung eine Interaktionsmöglichkeit mit der*dem Vortragenden*n haben müssen, z.B. über eine Videokonferenz. Nur in Einzelfällen ist auch die asynchrone Abhaltung möglich.

Onlineprüfungen

Neben der virtuellen Lehre, sind - seit Beginn der Pandemie - auch Online Prüfungen in aller Munde. Wie bei Präsenzprüfungen, haben Studierende auch (und besonders) bei diesen Onlineprüfungen gewisse Rechte und Pflichten. Allen voran gilt, dass Studierende vor (!) Beginn des Semesters darüber informiert werden müssen, über welche technischen Geräte/Standards sie verfügen müssen, um die Prüfungen absolvieren zu können. Zu Beginn der Prüfung - egal ob mündlich oder

DU BIST NEU AN DER TU GRAZ? MIT DIESEM ARTIKEL BIST DU GUT FÜR DEN STUDIENSTART GERÜSTET!

schriftlich - haben Studierende sich auszuweisen, ein Kameraschwenk durch den Raum kann dabei verlangt werden (darf aber nicht aufgezeichnet werden). Wenn es sich um eine mündliche Prüfung handelt, haben die Studierenden das Recht zumindest eine Vertrauensperson digital zur Prüfung zuzuschalten. Bei schriftlichen Prüfungen muss sicher gestellt sein, dass der*die Prüfer*in jederzeit während der Prüfung erreichbar sein muss, zumindest auch telefonisch, sollte die Internetverbindung unterbrochen werden.

Apropos Verbindungsabbruch: Kommt es während der Prüfung zu technischen Schwierigkeiten, die ohne Verschulden der*des Studierenden auftreten, und diese die weitere Abhaltung der Prüfung verunmöglichen, gilt die Prüfung als abgebrochen und wird so behandelt als hätte sie nie stattgefunden (weder benotet noch zu den Antritten zu zählen). Falls jedoch die bis zum Prüfungsabbruch erbrachte Leistung für eine positive Beurteilung ausreicht, kann die Prüfung auf Wunsch der*des Studierenden beurteilt werden.

Ein weiteres heikles Thema ist noch die Aufzeichnung, diese ist nur bei schriftlichen Prüfungen in Einzelfällen unter höchstmöglicher Beachtung auf die Privatsphäre zulässig. In diesem Fall muss auch eine alternative Präsenzprüfung angeboten werden.

Um sicherzustellen, dass die Prüfungsleistung selbst erbracht wurde, können Lehrende innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Prüfung ein Gespräch zur Plausibilisierung verlangen. Dabei sind nur Fragen zu den Prüfungsbeispielen zulässig. Das Gespräch muss in einem Zeitfenster von maximal drei Stunden stattfinden, welches bereits bei der Anmeldung zur Prüfung bekanntzugeben ist.

Plagiat

Die TU Graz hat seit letztem Sommer einen neuen Satzungsteil „Plagiat“ (siehe Infobox). Darin werden Konsequenzen für die Erfindung oder die Fälschung von Daten, Plagieren („Abschreiben“) und Ghostwriting (Arbeiten von anderen schreiben lassen) definiert.

Welche Konsequenzen zum Einsatz kommen, hängt von einem von der Schwere des Vergehens ab: Eine abgeschriebene Prüfung wird z.B. ungültig bewertet und man verliert den entsprechenden Prüfungsantritt, wohingegen schwerwiegender Plagiarismus bei einer wissenschaftlichen Arbeit auch zum einjährigen Ausschluss vom Studium führen kann. Andererseits ist auch der Zeitpunkt maßgeblich: Ein vergessenes Zitat vor der Beurteilung wird nur einen Hinweis der*des Betreuer*in zur Folge haben, wohingegen stark mangelbehaftete Arbeiten nach dem Studienabschluss bis zum Verlust des akademischen Grades führen können (wie gewisse Politiker*innen schon leidvoll erfahren haben). Bei Vorlesungsprüfungen ist es möglich, dass eine maximal viermonatige Prüfungssperre für das betreffende Fach festgelegt wird und der nächste Antritt mündlich absolviert werden muss.

HIER BLEIBT ALLES WIE GEHABT

Unser dringender Appell: Absolviert euer Studium ehrlich, zitiert fremde Texte sorgfältig, gebt einen Messfehler besser zu und begründet ihn ausführlich, anstatt Daten zu erfinden. Holt euch lieber Hilfe vor der Prüfung als währenddessen! Bei ungerechtfertigten Vorwürfen steht das Referat für Bildungspolitik aber gerne zur Verfügung.

LV-Typen

Es gibt verschiedene Arten von Lehrveranstaltungen an der TU Graz. Wichtig ist für dich vor allem die Unterscheidung zwischen einer Vorlesung und anderen Lehrveranstaltungstypen mit sogenanntem „immanenten Prüfungscharakter“.

Eine Vorlesung (VO) ist eine Lehrveranstaltung, in dem

die oder der Lehrende die Inhalte und Methoden eines Faches vorträgt. Bei einer Vorlesung findet unabhängig vom Besuch der Einheiten eine Prüfung über den gesamten Lehrstoff statt. Eine Anwesenheitspflicht besteht nicht, trotzdem ist es empfehlenswert, diese zu besuchen, nicht zuletzt, um Fragen stellen zu können.

Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter (auch prüfungsimmanente Lehrveranstaltung genannt) sind alle anderen Lehrveranstaltungstypen. Immanenter Prüfungscharakter bedeutet, dass du laufend in der Lehrveranstaltung eine Leistung erbringen musst.

Also ist deine Note nicht von einer einzigen Prüfung, sondern von mehreren Leistungspunkten im Semester abhängig (mindestens zwei Teilleistungen). Bei diesen Lehrveranstaltungstypen besteht, sofern nicht durch die Lehrveranstaltungsleitung anders festgelegt, eine Anwesenheitspflicht. Falls du eine Lehrveranstaltung

mit immanentem Prüfungscharakter nicht bestehst, musst du sie als Ganzes wiederholen.

Dazu gibt es jedoch noch eine TU Graz spezifische Regelung: Bei Übungen (UE), Konstruktionsübungen (KU) und Vorlesung mit integrierter Übung (VU) müssen Teilleistungen, deren negative Beurteilung zu einer negativen Gesamtbeurteilung führt oder die einen Betrag von mindestens 40% zur Gesamtbeurteilung ausmachen, einmal innerhalb von vier Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung wiederholt werden können, ohne einen weiteren Prüfungsantritt zu verbrauchen.

Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)

Die STEOP soll einen Überblick über das Studium geben und muss zu Beginn des Bachelorstudiums abgeschlossen werden. Welche Lehrveranstaltungen zur STEOP in deinem Studium gehören, steht im Curriculum. Dort findest du auch, wie viele zusätzliche ECTS du machen darfst, bevor du die STEOP absolviert hast. Da bei nicht-absolvieren darüber hinaus keine weiteren Lehrveranstaltungen gemacht werden können, wird empfohlen, die STEOP möglichst rasch abzuschließen.

Prüfungstermine

Pro Semester sind für Vorlesungen durch Lehrende mindestens drei Prüfungstermine (für Anfang, Mitte und Ende des Semesters) anzubieten. Diese Termine sowie die Inhalte und Beurteilungskriterien für die Prüfungen müssen vor Beginn des Semesters bekanntgegeben werden.



Anwesenheitspflicht

Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht Anwesenheitspflicht. Von der Lehrveranstaltungsleitung können Studierende für einzelne Lehrveranstaltungseinheiten von der Anwesenheitspflicht entbunden werden.

Prüfungsan- und -abmeldung

Die Anmeldung zu Prüfungen ist jederzeit innerhalb des angegebenen Zeitraums möglich. Die Abmeldung ist bis 48 Stunden vor dem Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen erlaubt. ▶

Da die Räumlichkeiten (gerade während der Pandemie) und damit auch Prüfungsplätze beschränkt sind, bitten wir dich aber die Abmeldezeit nicht bis zum Schluss auszureizen, vor allem aus Fairness gegenüber Mitstudierenden, die auf der Warteliste stehen.

Solltest du diese Abmeldefrist übersehen und nicht zur Prüfung erscheinen, kann dich der Prüfer bzw. die Prüferin für den nächsten Termin bzw. für min. 8 Wochen für diese Prüfung sperren. Solltest du jedoch einen nachvollziehbaren Grund vorweisen können, ist diese Sperre wieder aufzuheben (ausgenommen immanente Lehrveranstaltungen).

Durchführung und Beurteilung von Prüfungen

Wann eine Prüfung beginnt ist unterschiedlich geregelt:

- ▶ Bei Vorlesungsprüfungen zählt die Prüfung als begonnen, wenn dir bei mündlicher Abhaltung die erste Frage gestellt wird oder du bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsfragen bekommst.
- ▶ Bei immanenten Lehrveranstaltungen ist das die Übernahme der ersten Teilaufgabe. Das kann die bloße Anwesenheit sein oder der Erhalt der ersten Hausübung. In der ersten Lehrveranstaltungseinheit wird auf die erste Teilleistung hingewiesen, welche die Anmeldung bestätigt. (z.B.: wenn Sie an dieser Teilprüfung teilnehmen, bestätigen Sie Ihre Teilnahme)

Prüfungsantritte

Für jede Vorlesungsprüfung bzw. jede immanente Lehrveranstaltung hast du auf der TU Graz vier Wiederholungen (ergibt somit insgesamt fünf Antritte) zur Verfügung (Ausgenommen Lehramt; nur 4 Antritte). Nach dem Erlöschen des fünften Antrittes verlierst du die Zulassung zu allen Studien an der TU Graz, welche diese Lehrveranstaltung als Pflichtfach im Curriculum führen. Gehe deshalb nicht leichtsinnig mit den Prüfungsantritten um („Auf gut Glück probieren“). Wir empfehlen dir ausdrücklich dich spätestens vor dem vierten Antritt bei uns zu melden, um dich zur Situation beraten zu können.

UPDATE STUDIENRECHT

Korrekturfristen

Deine Note muss dir bei mündlichen Prüfungen direkt nach Beendigung des Prüfungsvorganges und bei schriftlichen Prüfungen spätestens nach vier Wochen bekanntgegeben werden.

Sollte das nicht der Fall sein, hilft meistens freundliches Nachfragen bei der Lehrveranstaltung. Alternativ kannst du in diesem Fall auch gerne deine Studienvertretung dazu kontaktieren.

Zusätzlich gibt es auf der TU Graz die Regel, dass, wenn die Lehrveranstaltung eine Voraussetzung für eine Folge-Lehrveranstaltung ist, diese als erfüllt gilt, sobald die vier Wochen zulässige Korrekturdauer überschritten werden. Diese Anmeldung erfolgt direkt über das Dekanat.

Einsichtrecht

Du hast das Recht, bis zu sechs Monaten nach Bekanntgabe deiner Note in deine Beurteilungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Dies beinhaltet die Fragestellungen, deine Antworten sowie das Prüfungsprotokoll welches bei mündlichen Prüfungen geführt werden muss. Es ist dir auch erlaubt (mit Ausnahme bei Multiple-Choice Fragen) von diesen Unterlagen eine Kopie oder ein Foto anzufertigen. Im Rahmen einer elektronischen Einsichtnahme, z.B. per Mail, sind Multiple Choice-Fragen generell ausgenommen.

Wenn du Einsicht nehmen möchtest melde dich einfach bei deinem Prüfer bzw. deiner Prüferin und bitte um einen Termin.

Wiederholung von Prüfungen

Hast du eine Prüfung positiv bestanden, kannst du sie innerhalb von 12 Monaten einmal wiederholen. Hierbei gilt aber, dass die neue Note die alte ersetzt; auch, wenn diese schlechter beziehungsweise negativ ist.

Kommissionelle Prüfungen

Der vierte und fünfte Antritt einer Vorlesungsprüfung erfolgt in Form einer kommissionellen Prüfung, auf Antrag auch schon der dritte Antritt. Die Prüfung erfolgt dabei wie schon bei den letzten Antritten schriftlich, mündlich oder schriftlich und mündlich. Die Beurteilung erfolgt dabei durch eine Kommission, welche aus mindestens drei Personen besteht. Solltest du eine kommissionelle Prüfung haben, wende dich gerne an das Referat für Bildungspolitik wir unterstützen dich bei allen Formalitäten und beraten auch gerne zur Prüfungsvorbereitung. ■